

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Jahressteuergesetz 2010

- Stand: Regierungsentwurf v. 19.5.2010
- „*Omnibusgesetz*“ (geplante Änderungen stehen in keinem oder nur in einem partiellen Zusammenhang)

Einkommensteuer

§ 3c Abs. 2 EStG:

Für Halb-/ Teilabzugsverbot reicht die Absicht zur Erzielung von BV-Mehrungen oder Einnahmen gem. § 3 Nr. 40 EStG

(**gegen BFH** v. 14.7.2009 – IX R 8/09, BFH/NV 2010, 399; Nichtanwendungserlass BMF v. 15.2.2010, BStBl I 2010, 181 **aufgehoben durch BMF v. 28.6.2010, d.h. bis Ende 2010 ist BFH-Rspr. anwendbar**)

Anwendung: 1.1.2011

Einkommensteuer

§ 10d Abs. 4 S. 4 EStG:

Erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nach Bestandskraft des ESt-Bescheides nur dann möglich, wenn auch der ESt-Bescheid geändert werden könnte (Wirkung „wie“ ein Grundlagenbescheid) –

Inhaltsgleich: § 35b Abs. 2 GewStG

Anders: BFH v. 17.9.2008 – IX R 70/06, BStBl II 2009, 897

Einkommensteuer

§ 1a Abs. 1 Nr. 1b, § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG – Ausgleichszahlungen i.R.d. Versorgungsausgleichs

- a) Auch dann SA-Abzug, wenn Empfänger Wohnsitz/gew. Aufenthalt in EU/EWR-Staat hat (bisher: unbeschr. Stpfl.)

- b) SA-Abzug auch bei Ausgleichszahlungen in Form von Kapitalzahlungen (betrieb. Anrechte oder Anrechts aus Altersvorsorgeverträgen mit (Teil-)Kapitalisierung

Einkommensteuer

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG – Keine Spekulationsgeschäfte mit Gebrauchsgütern

Veräußerung von Gegenständen des tägl. Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von 1 Jahr ist nicht steuerbar (**gegen BFH** v. 22.4.2008 – IX R 29/06, BStBl II 2009, 296)

Einkommensteuer

§ 23 Abs. 3 Nr. 9 EStG

Klarstellung, dass ab 2009 entstandene Verluste aus Grundstücksverkäufen und anderen WG keine „Altverluste“ sind (= keine Verrechnung mit Gewinnen aus § 20 Abs. 2 EStG)

Unverändert: Vor 2009 entstandene Verluste können bis VZ 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden

Einkommensteuer

§ 35 a Abs. 3 EStG

Keine Steuerermäßigung, wenn Förderung nach dem CO²- Gebäudesanierungsprogramm der KfW durch zinsverbilligte Darlehn oder steuerfreie Zuschüsse erfolgt (Ausschluss einer Doppelförderung)

Umsatzsteuer

§ 13b UStG – Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Ergänzung:

- a) § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG: Steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden
- b) § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG: Lieferung von Industrieschrott, Altmetall und sonstigen Abfallstoffen

Umsatzsteuer

§ 15 Abs. 1b UStG – Abschaffung des „Seeling-Modells“

Zuordnungswahlrecht bleibt bestehen, aber neuer Vorsteuerausschlussstatbestand

Anwendung: Anschaffungen nach dem 31.12.2010 bzw. Herstellungsbeginn vor dem 1.1.2011 (Bauantrag bzw. Einreichung der Bauunterlagen, **§ 27 Abs. 16 UStG**)

Erbschaftsteuergesetz

§ 13a Abs. 8 ErbStG – „Kaskadeneffekt“

Bisher: Im Fall der Optionsverschonung darf sich im Ztpkt. des Betriebsübergangs nicht mehr als 10% Verwaltungsvermögen im BV befinden. Gilt nicht für Beteiligungsgesellschaften.

Wird als „*Redaktionsversehen*“ korrigiert

Anwendung: Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des JStG 2010 entsteht

Verbesserungen für Lebenspartnerschaften (eingetragene Lebenspartner)

- a) **ErbStG:** Wie Ehegatten Steuerklasse I (ehem. Lebenspartner StKl. II), nach BVerfG muss Ungleichbehandlung rückwirkend zum 16.2.2001 beseitigt werden (**B.v. 21.7.2010 – 1 BvR 611/07; 1 BvR 2464/07**)
- b) **GrEStG:** Gleichstellung i.R.d. § 3 GrEStG (z.B. Erwerb aus dem Nachlass durch den überl. Lebenspartner, Grundstückserwerb unter Lebenspartnern oder durch den früheren Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft)

Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger unterliegen nicht der Gewerbesteuer

BFH-Urt. v. 15.6.2010 – VIII R 10/09, VIII R 14/09

Die Tätigkeit eines Berufsbetreuers oder
Verfahrenspflegers ist eine **sonstige selbst.
Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG** und damit
keine gewerbliche Betätigung (Änderung der Rspr.,
bisher BFH-Urt. v. 4.11.2004 – IV R 26/03)

Entscheidungen des BVerfG v. 7.7.2010 Beschl. v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvR 748/05, 2 BvL 1/03 u.a.)

- Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Anteilen an KapG
- Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungen
- Kürzung der Entlastung von Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen



teilweise verfassungswidrig

In allen Fällen liegt eine „**unechte Rückwirkung**“ vor, die zwar grundsätzlich mit dem GG **vereinbar** ist, in den vorliegenden Fällen aber **unzulässig** ist,

- wenn im Zeitpunkt der Gesetzesverkündung ein Wertzuwachs besteuert wird, der bis zur Verkündung steuerfrei hätte realisiert werden können (Veräußerung von Kapitalanteilen, Grundstücken)
- wenn auf die Entlassungsentschädigung bei Auszahlung vor Gesetzesverkündung der $\frac{1}{2}$ durchschnittliche Steuersatz anzuwenden gewesen wäre.

- **Unbedenklich:**
Besteuerung beschränkt sich auf Wertsteigerungen, die **nach Verkündung des Gesetzes** erst eingetreten sind, oder
- wenn die **Entschädigungsvereinbarung** erst mit der Einbringung der Neuregelung in den Bundestag am 9.11.1998 oder schon in 1997 getroffen wurde, die Entschädigung aber erst in 1999 ausgezahlt wurde.

Aktuelles Steuerrecht 3/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 3/2010 – Intensiv 02 Gefahren bei unvollständiger Selbstanzeige

Zahl der Selbstanzeigen

bis April 2010 → ca. 16.000

Steueraufkommen → ca. 1 Mrd. EUR

BGH-Beschl. v. 20.5.2010 **– 1 StR 577/09, BFH/NV 2010, 1595** **(Fall I: Teilselbstanzeige)**

- Nach Verdacht auf St-Hinterziehung 2001/2002
Hausdurchsuchung am 28.4.2005

- Bei weiterem Verdacht auf St-Hinterziehung
1999/2000 übergibt StB zur Vermeidung der
Beschlagnahme vorbereitete Unterlagen für
1999/2000

Entscheidung und Begründung

- Eine Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ist nur bei vollständigen und richtigen Angaben möglich. Nur wenn der Täter „reinen Tisch“ macht, liegt eine strafbefreiende Selbstanzeige i.S.d. § 371 Abs. 1 AO vor.

- Eine Teilselbstanzeige ist nicht ausreichend. Das ist der Fall, wenn ein Stpfl. seine unvollständige ESt-Erklärung dahin „berichtigt“, dass er von bislang gänzlich verschwiegenen Zinseinkünften nur diejenigen angibt, bei denen er eine Entdeckung durch die Finanzbehörden befürchtet (sog. dolose Selbstanzeige).

- Bei Erscheinen eines Amtsträgers ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich, § 371 Abs. 2 Nr. 1a AO. Das gilt für solche Sachverhalte, deren Entdeckung bei einem üblichen Fortgang des Ermittlungsverfahrens zu erwarten ist.

- Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn die „Tat“ jedenfalls teilweise entdeckt ist. Es kommt nur auf die Entdeckung der Tat, nicht auf die Entdeckung/Ermittlung des Täters an.

- Grundsätzlich ist eine Tat erst dann entdeckt, wenn ein Abgleich mit den Steuererklärungen des Stpfl. stattgefunden hat. Bei verschleierte Steuerquellen ist von einer Entdeckung auszugehen, wenn die Art und Weise der Verschleierung nach kriminalistischer Erfahrung ein signifikantes Indiz für unvollständige oder unrichtige Angaben ist.

- Mit einer „gestuften Selbstanzeige“ kann die Sperrwirkung generell nicht umgangen werden. Auch bei fehlenden Belegen müssen die Angaben notfalls auf Basis einer Schätzung ohne langwierige Nachforschungen eine richtige Steuerfestsetzung ermöglichen.

BFH-Urt. v. 9.3.2010
– VIII R 50/07, BFH/NV 2010, 1322
(Fall II: Selbstanzeige nach begonnener
Außenprüfung im Finanzamt)

Febr. 2003	Ap des Kl. (niedergelassener Facharzt) in den Räumen des FA für die VZ 1998-2000
März 2004	Strafbefreiende Erklärung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StraBEG) beim FA über 500 DM und Nachzahlung i.H.v. 25 % innerhalb von 10 Tagen.
April 2004	Aufhebungsbescheid, weil vor Eingang der strafbefreienden Erklärung Amtsträger zur Prüfung erschienen war.

Entscheidung und Begründung

Der BFH hat die Rev. als unbegründet zurückgewiesen.

- Nach § 7 StraBEG tritt die Straf- oder Bußgeldfreiheit nicht ein, wenn ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat erschienen ist.

- Aus dem Wortlaut „*soweit ... bei dem Erklärenden ... ein Amtsträger ... erschienen ist ...*“ kann nicht gefolgert werden, dass bei einer Prüfung an Amtsstelle die Sperrwirkung nicht eintritt.
- Der Prüfer erscheint beim Stpfl. oder seinem Vertreter auch dann, wenn im FA ein persönlicher Kontakt stattfindet, der nach außen erkennbar macht, dass der Prüfer mit der Prüfung beginnt.

**BFH-Urt. v. 21.4.2010 – X R 1/08, BFH/NV 2010, 1517
(Fall III: Selbstanzeige und Festsetzungsverjährung)**

6.11.1998	Selbstanzeige mit geschätztem Guthaben in Luxemburg (ca. 1,5 Mio DM), jährlich nicht versteuerten Einnahmen aus Gewerbebetrieb (ca. 80.000) und jährlich geschätzten Zinsen (ca. 130.000 DM)
9.2.1999	Einleitung eines Steuerstrafverfahrens
Juni 1999	Konkretisierung der Einnahmen
Ende 1999	Geänderte ESt-, USt- und GewSt-Messbescheide für das Streitjahr 1987
Ablauf Festsetzungsfrist	10 Jahre, also für 1987 verjährt am 31.12.1998

Kl. macht Festsetzungsverjährung für 1987 geltend, weil mit der Selbstanzeige in 1998 die Einnahmen noch nicht konkretisiert waren.

Entscheidung und Begründung

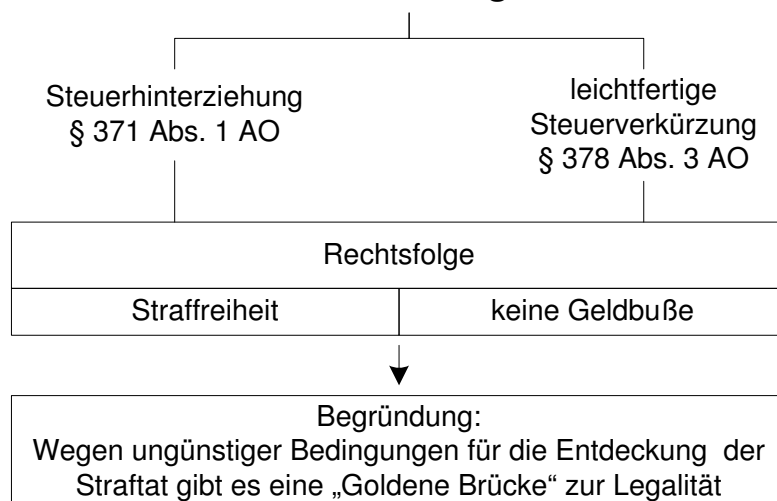
BFH: Für die angefochtenen Bescheide ist noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten.

- Bei einer Selbstanzeige vor Ablauf der Festsetzungsfrist endet diese nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eingang der Anzeige, § 171 Abs. 9 AO.

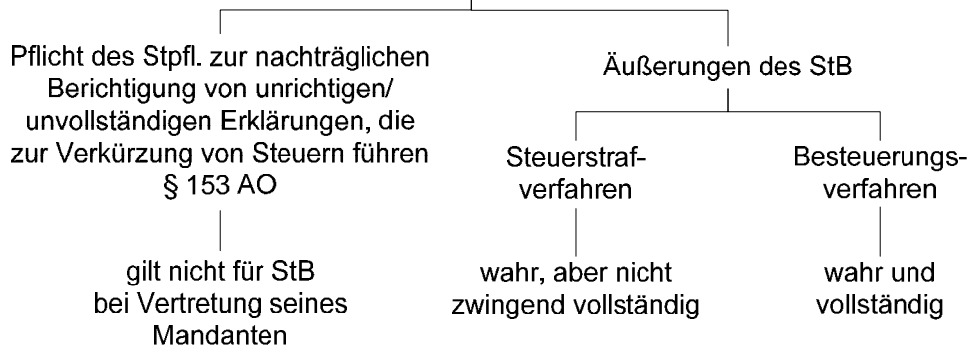
- In der Literatur wird eine „Selbstanzeige in Stufen“ diskutiert. Der BFH hat offen gelassen, ob eine „Selbstanzeige in Stufen“ generell möglich ist und zur **Straffreiheit** führt.
- Die Anforderungen an die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO sind in jedem Fall geringer als hinsichtlich der Anerkennung der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige nach § 371 Abs. 1 AO.

- Ausreichend für den Beginn der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO ist, dass die angezeigte Steuerverkürzung dem Grunde nach individualisiert werden kann. Das ist der Fall, wenn der Stpfl. die Steuerart und den VZ benennt.

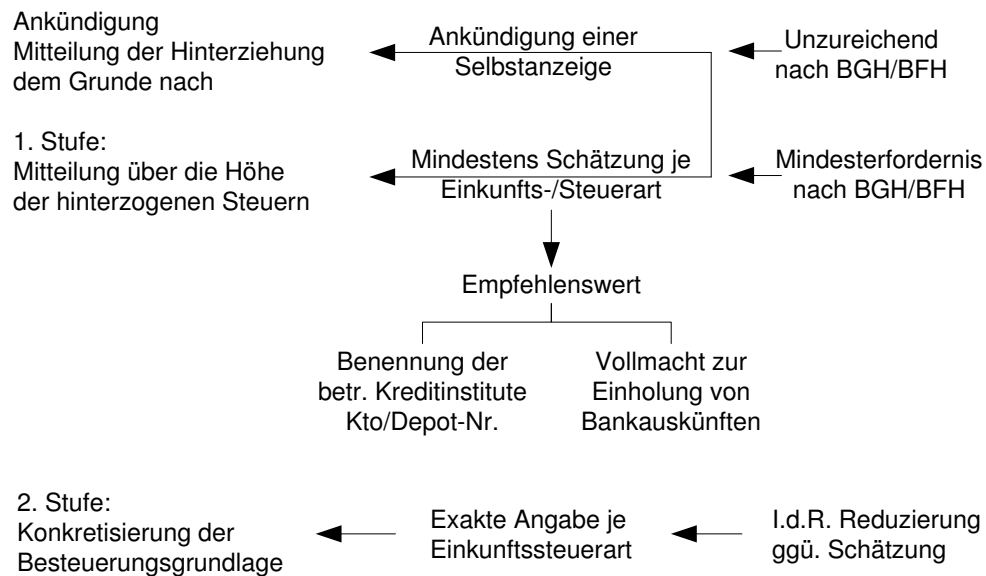
Sinn und Zweck einer Selbstanzeige



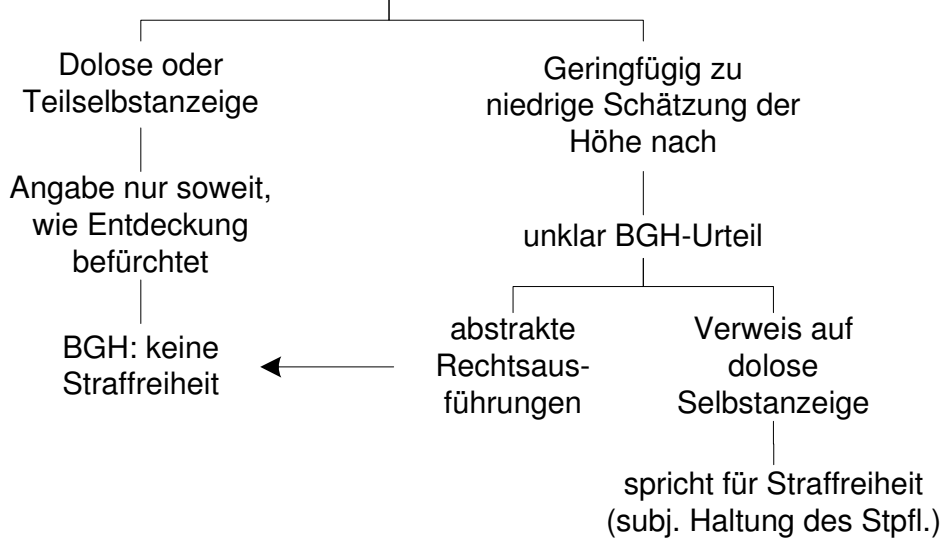
Selbstanzeigeberatung



Zweistufige Selbstanzeige



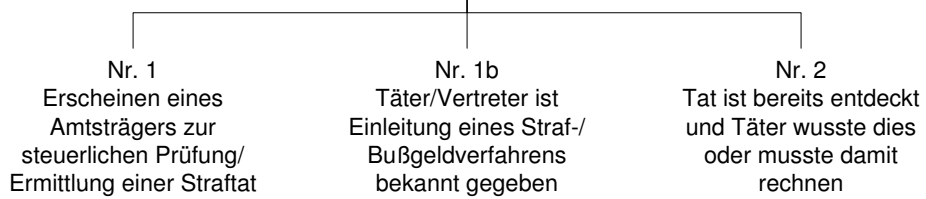
Problem der unvollständigen Selbstanzeige



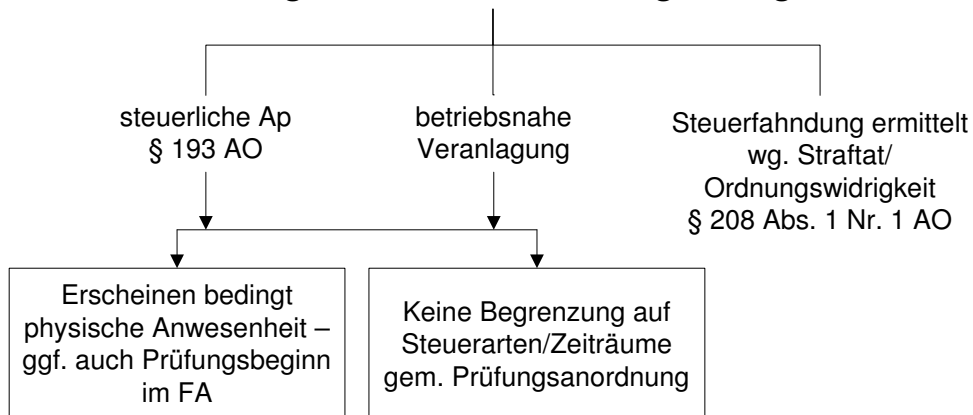
Sonstige Anforderungen an strafbefreiende Selbstanzeige



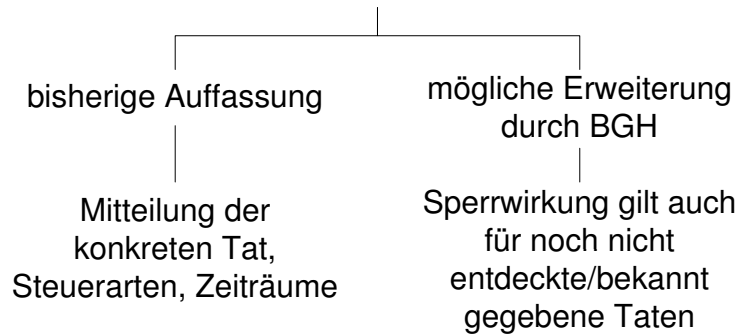
§ 371 Abs. 2 AO Selbstanzeige führt nicht mehr zur Straffreiheit nach



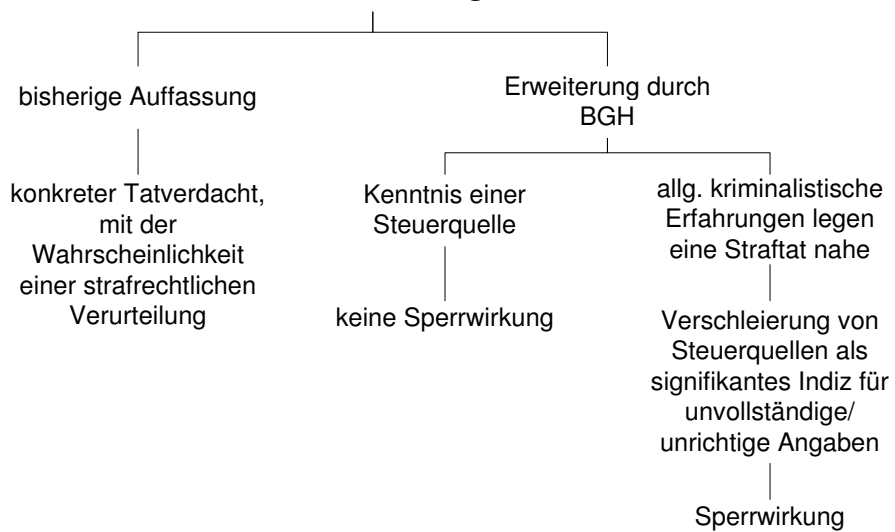
Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung Ermittlung einer Straftat/Ordnungswidrigkeit



„Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung wegen der Tat“

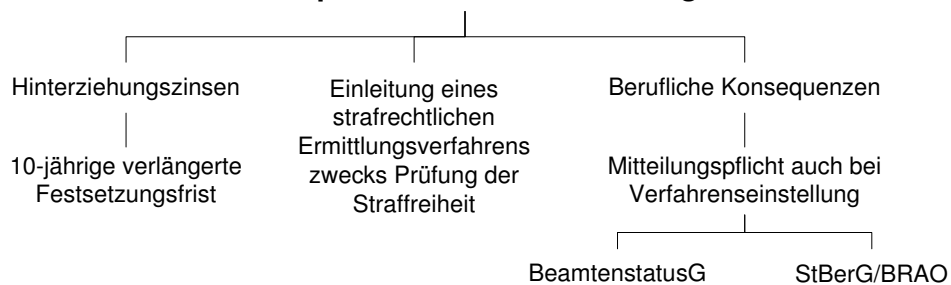


Tatentdeckung



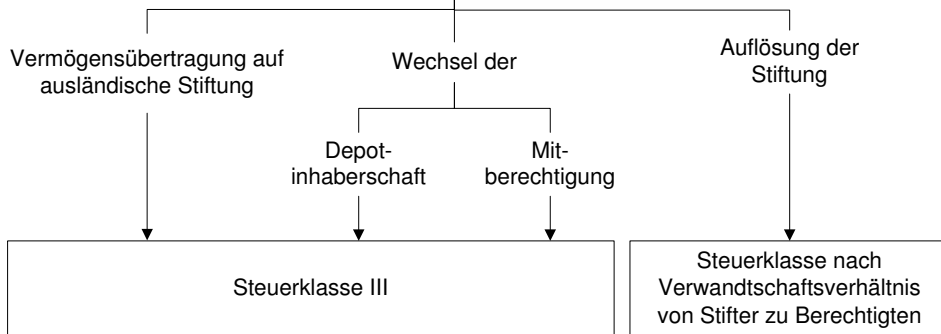
Daten-CD
|
Täter hat Kenntnis der Tatentdeckung
oder
musste bei verständiger Würdigung damit rechnen
|
nach Erweiterung der
Sperrwirkung durch BGH
|
nach Abgleich der Daten auf CD mit Steuerakte
ist Selbstanzeige nicht mehr möglich

Konsequenzen einer Selbstanzeige



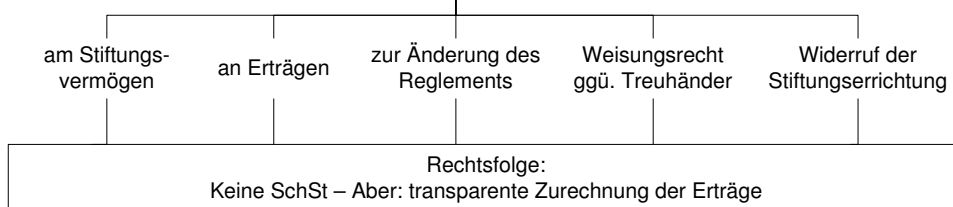
Ausländische Stiftungen/Trusts

Der SchSt unterliegende Vorgänge
- St Klasse III-



Transparente Stiftung

dem Stifter zustehende Rechte



Verwertbarkeit angekaufter Daten

